

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: MIT DER INTERNATIONALEN VORLÄUFIGEN  
PRÜFUNG BEAUFTRAGTE BEHÖRDE

## PCT

MITTEILUNG ÜBER DIE ÜBERMITTLUNG DES  
ANTRAGS AN DAS INTERNATIONALE BÜRO ODER  
DIE ZUSTÄNDIGE MIT DER INTERNATIONALEN  
VORLÄUFIGEN PRÜFUNG BEAUFTRAGTE BEHÖRDE

(Regeln 59.3 a) und f) PCT sowie  
Abschnitt 601 der Verwaltungsvorschriften)

An
----

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr)
----------------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	<b>WICHTIGE MITTEILUNG</b>	
Internationales Aktenzeichen	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)
Anmelder		

1. Die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde hat am nachstehend genannten Datum einen Antrag auf internationale vorläufige Prüfung **erhalten**, ist aber für die internationale vorläufige Prüfung der internationalen Anmeldung nicht zuständig:  

\_\_\_\_\_ (Eingangsdatum)
2. Dem Anmelder wird **mitgeteilt**, daß
  - die Behörde **den Antrag an das Internationale Büro übermittelt hat**, das ihn entweder unmittelbar an die zuständige mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde weiterleiten und den Anmelder entsprechend unterrichten wird oder aber den Anmelder auffordern wird, die zuständige mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde anzugeben, an die der Antrag weitergeleitet werden soll.
  - die Behörde **den Antrag unmittelbar an die zuständige mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde weitergeleitet hat**:
3. Das oben angegebene Eingangsdatum wurde auf dem Antrag vermerkt; **der Antrag gilt gemäß Regel 59.3 e) als an diesem Eingangsdatum bei der zuständigen mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde eingegangen**.
  - ACHTUNG:** Das Eingangsdatum liegt **nach** dem Ablauf von 19 Monaten ab dem Prioritätsdatum. Folglich führt der Antrag in bezug auf einige Ämter nicht zu einer Verschiebung des Eintritts in die nationale Phase auf 30 (oder in manchen Ämtern mehr) Monate ab dem Prioritätsdatum (Artikel 39 (1)) und die für den Eintritt in die nationale Phase erforderlichen Handlungen sind daher innerhalb von 20 (oder in manchen Ämtern mehr) Monaten ab dem Prioritätsdatum vorzunehmen. In bezug auf einige andere Ämter **dagegen** kann die Frist von 30 (oder mehr) Monaten dennoch Anwendung finden. Siehe Anhang zu Formblatt PCT/IB/301. Genaue Angaben zu den jeweils geltenden Fristen in den einzelnen Ämtern enthält der *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band II, Nationale Kapitel sowie die Website der WIPO.
  - ACHTUNG:**
    - Das Eingangsdatum liegt **nach** dem Ablauf der Frist gemäß Regel 54bis.1 a). Ein Antrag, der nach Ablauf dieser Frist gestellt wird, gilt als nicht gestellt und wird von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde für nicht gestellt erklärt (Regel 54bis.1 b)).
    - Die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde ist nicht in der Lage festzustellen, ob das Eingangsdatum **nach** dem Ablauf der Frist gemäß Regel 54bis.1 a) liegt, d. h. nach drei Monaten ab dem Tag, an dem der internationale Recherchenbericht (oder die Erklärung nach Artikel 17 (2) a)) und der schriftliche Bescheid nach Regel 43bis.1 dem Anmelder übermittelt werden, oder 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft.
  - (*falls zutreffend*) Der Anmelder wurde bereits am \_\_\_\_\_ per Telefon, Fax oder persönlich unterrichtet.
4. Ein Exemplar dieser Mitteilung wird dem Internationalen Büro bzw. der oben angegebenen zuständigen mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde übermittelt.

Name und Postanschrift der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde	Bevollmächtigter Bediensteter
Telefaxnr.	Telefonnr.